

Art. 8.8 GAV / Reisezeit

Ausgangslage

Ab 1. April 2026 wird die bisherige nicht bezahlte Reisezeit von 30 auf 25 Minuten reduziert. Damit verbunden muss die Reisezeit gemäss Art. 8.9 GAV dokumentiert werden.

Diese nicht bezahlte Reisezeit können nur Mitglieder des SMGV sowie Einzelvertragspartner geltend machen. Nichtmitglieder müssen die Reisezeit ebenfalls dokumentieren. Die Reisezeit ist bei Nichtmitgliedern vollumfänglich als zu entschädigende produktive Arbeitszeit zu erfassen.

Die Maler- und Gipserunternehmungen erhalten bis 30. September 2026 Zeit, um ihre Infrastruktur, die Information an ihre Mitarbeitenden und ihre Zeiterfassungssysteme anzupassen.

In der Zeitspanne vom 1.4. – 30.09.2026 darf entsprechend durch die RPBK zwar kontrolliert, aber nicht sanktioniert werden.

Für die Berechnung der Reisezeit ist grundsätzlich der Anstellungsort (Werkstatt, Firma, Magazin) entscheidend. Der Arbeitgeber kann von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen und die Mitarbeitenden direkt auf die Baustelle beordern.

Wie wird die Fahrzeit gerechnet, wenn der Mitarbeiter von zu Hause aus mit dem Geschäftsfahrzeug direkt zur Baustelle fährt?

Ist die direkte Reisezeit vom Wohnort auf die Arbeitsstelle länger als von der Werkstatt, Firma oder Magazin auf die Arbeits-

stelle, so zählt die Zeit, als ob von der Werkstatt, Firma oder Magazin auf die Arbeitsstelle gefahren würde, als Reisezeit.

Beispiel:

<i>Werkstatt – Baustelle</i>	<i>10 Min.</i>
<i>Wohnort – Baustelle</i>	<i>20 Min.</i>
<i>Reisezeit 10 Min. (Werkstatt-Baustelle)</i>	

Ist hingegen die direkte Reisezeit vom Wohnort auf die Arbeitsstelle geringer als von der Werkstatt, Firma oder Magazin auf die Arbeitsstelle, so zählt die Zeit vom Wohnort auf die Arbeitsstelle als Reisezeit.

Beispiel:

<i>Werkstatt – Baustelle</i>	<i>30 Min.</i>
<i>Wohnort – Baustelle</i>	<i>10 Min.</i>
<i>Reisezeit 10 Min. (= Wohnort-Baustelle)</i>	

Die Reisezeit hat keinen Zusammenhang mit dem Geschäftsfahrzeug.

In den Städten und Agglomerationen benutzen die Arbeitnehmenden häufig die öffentlichen Verkehrsmittel. Wie wird hier die genaue Reisezeit berechnet?

Die Fahrzeit mit den öV und Fussmarsch zur Baustelle bildet die Reisezeit gemäss GAV.

Gilt Stauzeit als Reisezeit?

Wartezeiten wegen Verkehrsstörungen gelten im Normalfall als Reisezeit. Anderes gilt nur, wenn es offensichtlich wird, dass der Arbeitnehmer die Reisezeit „künstlich“ verlängert oder wenn das Verhältnis Distanz/Zeit unverhältnismässig wird. Es obliegt dem Arbeitgeber, die Unverhältnismässigkeit zu beweisen.

Muss in der Zeiterfassungssoftware eine Leistungsart „Reisezeit gesamt“ und zusätzliche eine Leistungsart „Reisezeit nicht bezahlt“ eingerichtet werden?

Grundsätzlich ja, da die gesamte Reisezeit dokumentiert werden muss. Beträgt die gesamte Reisezeit z.B. 60 Minuten, so ist dies so einzutragen und in der Leistungsart «Reisezeit nicht bezahlt» ist 25 Minuten einzugeben. Das System übernimmt dann die 35 Minuten (Differenz) automatisch als Arbeitszeit.

Kann der Betrieb in einem Reglement oder Zusatz zum Arbeitsvertrag festhalten, dass die Reisezeit als Arbeitszeit gilt, womit gar keine Reisezeit anfällt und eine solche dementsprechend auch nicht zu dokumentieren ist.

Gemäss Art. 8.9 GAV 2026-2029 ist die Reisezeit zu erfassen/dokumentieren, das heisst, dass diese in der Arbeitszeitkontrolle ersichtlich sein muss. Das ist auch der Fall, wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitenden die gesamte Reisezeit als Arbeitszeit gutschreibt.

Über die Arbeitsstunden und die Reisezeit ist im Betrieb auf Grundlage der betrieblichen Arbeitsstundenrapporte genau Buch zu führen.

Kurze Reisewege von Unternehmungen, die mehrheitlich regional/lokal arbeiten und demzufolge weniger als 25 Minuten Reisezeit aufweisen. Muss diese Reisezeit trotzdem auch separat erfasst werden?

Ja, gemäss Art. 8.9 GAV 2026-2029 ist die Reisezeit in jedem Falle zu dokumentieren, das heisst, dass diese in der Arbeitszeitkontrolle ersichtlich sein muss.

Formulierung Art. 8.9 GAV lautet «genau Buch führen» über Reisezeit. Wo muss die gesamte Reisezeit ersichtlich sein.

Genügt es in Tagesrapport und in AZ-Kontrolle?

Über die Arbeitsstunden und die Reisezeit ist im Betrieb auf Grundlage der betrieblichen Arbeitsstundenrapporte genau Buch zu führen.

Somit ist die Reisezeit in der Arbeitszeitkontrolle und im Tagesrapport zu erfassen.

Der Betrieb zahlt die Reisezeit bereits jetzt schon vollumfänglich als Arbeitszeit. Muss die Reisezeit dennoch ab 1.4.2026 dokumentiert werden. Wie kann dies in der Arbeitszeitkontrolle korrekt erfasst werden, ohne den Mitarbeitenden zu bestrafen?

Grundsätzlich muss die Reisezeit ab 1.4.2026 dokumentiert werden. Im System können eventuell standardisierte Vorgaben vorgenommen werden, damit ersichtlich ist, dass Reisezeit = Arbeitszeit.

Der Betrieb (Mitglied) zahlt die Reisezeit bereits jetzt schon vollumfänglich als Arbeitszeit. Kann die Firma die „Arbeitszeitkontrolle ohne Abzug“ verwenden und generell 25 Min. als Reisezeit eintragen. Arbeitszeit 7h 35 Minuten plus Reisezeit von 25 Minuten = 8 Stunden.

Ja, die kann die Arbeitszeitkontrolle ohne Abzug (diejenige für Nichtmitglieder) verwenden.

Muss die Reisezeit auch im Tagesrapport deklariert werden (vom Mitarbeiter ausgefüllt)? Wenn ja, welche? Die Gesamte für hin und zurück oder die nach Abzug?

Die Tagesrapporte bilden die Grundlage für die Arbeitszeiterfassung und Bestandteil einer Lohnbuchkontrolle. Die gesamte tägliche Reisezeit muss in den Tagesrapporten erfasst werden. In der Arbeitszeitkontrolle ist sodann zudem die bezahlte Reisezeit nach Berücksichtigung der nicht bezahlten

Reisezeit von maximal täglich 25 Minuten zu erfassen.

Muss die Reisezeit zwingend in der Arbeitszeitkontrolle ersichtlich sein oder würde es genügen, wenn diese im Tagesrapport drin ist?

Es muss auf beiden Dokumenten ersichtlich geführt werden.